

tätigkeit; das ist diejenige Tätigkeit, die mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzvolumens ausmacht, die anderen Aktivitäten dominiert und somit den Schwerpunkt des Gesamten bildet. Grundsätzlich kann auch ein einzelnes Geschäft für eine Haupttätigkeit ausreichen.

BFH-Beschluss vom 11.01.2016, I B 41/15

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Beschwerdeführer eine konkrete abstrakte Rechtsfrage formulieren. Es genügt nicht, nur allgemein zur Klärungsbedürftigkeit eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals (hier: Finanzunternehmen gemäß § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG 2002) vorzutragen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde gemäß §§ 93a, 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 30.10.2016, 1 BvR 2127/16).

FG Münster Urteil vom 31.08.2015, 9 K 27/12 K,G,F

1. Ein Finanzunternehmen i.S.v. § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG handelt nicht in kurzfristiger Eigenhandelsabsicht, soweit es Anteile dem Anlagevermögen zuordnet und eine defensive Anlagestrategie verfolgt.
2. Auch bei Zuordnung von Anteilen zum Umlaufvermögen handelt ein Finanzunternehmen nicht in kurzfristiger Eigenhandelsabsicht, wenn die Strategie auch insoweit nicht darauf gerichtet war, Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreis auszunutzen.
3. Ein Finanzunternehmen handelt in Bezug auf ein Wertpapierdepot in kurzfristiger Eigenhandelsabsicht, soweit Anteile deutlich überwiegend nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum gehalten und zu einem erheblichen Teil unterjährig wieder veräußert werden.

9.14 Zeile 17 KSt I: Unternehmen auf die § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist

17	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) ÖHK übermitteln). <input checked="" type="checkbox"/>	11.68
		1 = ja 2 = nein

In Zeile 17 KSt 1 ist anzukreuzen, ob es sich um ein Unternehmen handelt, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist.

Es handelt sich um Kapitalgesellschaften, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar auf juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt und nachweislich ausschließlich diese Gesellschafter Verluste aus Dauerverlustgeschäften tragen.

Die Anlage ÖHK ist abzugeben, wenn für eine Kapitalgesellschaft § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG zur Anwendung kommt und diese – mehr als eine Tätigkeit ausübt, die bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts jeweils zu einem Betrieb gewerblicher Art führen würde, die ggf. aber nach § 4 Abs. 6 KStG zusammengefasst werden könnten, – neben mindestens einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 7 Satz 2 letzter Halbsatz KStG ausübt oder – mehrere Tätigkeiten i.S.d. § 8 Abs. 7 Satz 2 letzter Halbsatz KStG ausübt. Die Anlage ÖHK ist ebenfalls abzugeben von Gesellschaften oder Betrieben gewerblicher Art, die Organträger einer solchen Kapitalgesellschaft sind. In Fällen mit steuerlich anzuerkennender Organschaft, in denen beim (ggf. mittelbaren) Organträger gemäß § 15 Satz 1 Nr. 5 KStG die Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG durchzuführen ist, ist von sämtlichen Organgesellschaften für jede von ihnen ausgeübte Tätigkeit ebenfalls eine Anlage ÖHK einzureichen. Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind, haben für die von ihren Organgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten jeweils eine eigene Anlage ÖHK abzugeben. Über eine mögliche Zusammenfassung von Tätigkeiten zu Sparten nach Maßgabe des § 8 Abs. 9 KStG ist erst auf Ebene des letzten Organträgers, der nicht zugleich Organgesellschaft ist, zu entscheiden.

Wenn für Kapitalgesellschaften § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG zur Anwendung kommt, sind die einzelnen Tätigkeiten der Gesellschaft nach folgender Maßgabe Sparten zuzuordnen:

- Tätigkeiten, die als Dauerverlustgeschäfte Ausfluss einer Tätigkeit sind, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehören, sind jeweils gesonderten Sparten zuzuordnen;
 - Tätigkeiten, die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG zusammenfassbar sind oder aus den übrigen, nicht in Nr. 1 bezeichneten Dauerverlustgeschäften stammen, sind jeweils gesonderten Sparten zuzuordnen, wobei zusammenfassbare Tätigkeiten jeweils eine einheitliche Sparte bilden;
 - alle übrigen Tätigkeiten sind einer einheitlichen Sparte zuzuordnen.
 - Für jede sich hiernach ergebende Sparte ist der Gesamtbetrag der Einkünfte getrennt zu ermitteln.

Zu den Regelungen zur Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art und Eigengesellschaften der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das Jahressteuergesetz 2009 vgl. BMF vom 12.11.2009, BStBl I 2009, 1303 ff.

9.15 Zeile 17a KSt I: Investmentfonds (neu ab 2018): Art des Investmentfonds

	Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds:
17a 11.66	1 = Investmentfonds i. S. des § 1 Abs. 2 InvStG 2 = Spezial-Investmentfonds i. S. des § 26 InvStG

In Zeile 17a KSt 1 ist neu ab dem Veranlagungszeitraum 2018 die Art des Investmentfonds anzugeben.

Das Investmentsteuergesetz vom 19.07.2016 (BGBl I 2016, 1730) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23.06.2017 (BGBl I 2017, 1682) ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 2 InvStG sind Investmentfonds Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch:

1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind,
 2. Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, und
 3. von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen nach § 2 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Nach § 26 InvStG ist ein Spezial-Investmentfonds ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach **§ 15 Abs. 2 und 3** erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:

1. Der Investmentfonds oder dessen Verwalter ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt.²Diese Bestimmung gilt für Investmentfonds, die nach **§ 2 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs** von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, als erfüllt.
 2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
 3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.²Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist.³Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt,

wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen,
 - i) Spezial-Investmentanteile,
 - j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - k) Edelmetalle,
 - l) unverbriefte Darlehensforderungen und
 - m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
5. Höchstens 20 % des Wertes des Investmentfonds werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. ²Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 % ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. ³Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28.11.2013 erworben wurden.
6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft.
²Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an:
 - a) Immobilien-Gesellschaften,
 - b) ÖPP-Projektgesellschaften und
 - c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. ²Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 % des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. ²Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn:

- a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,
- b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem 09.06.2016 erworben wurde.

³Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 24.02.2016 erworben wurden, bis zum 01.01.2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24.02.2016 erworben wurden, bis zum 01.01.2030 anzuwenden. ⁴Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen.
10. Die Anlagebestimmungen gehen aus den Anlagebedingungen hervor.

9.16 Zeile 18 KSt 1: Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art i.S.d.

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i.S.d.

§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG

Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG

Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:

11.61	1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit
	2 = Regiebetrieb
	3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung

18

In Zeile 18 KSt 1 ist anzugeben, ob es sich bei der Körperschaft um einen:

- Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- einen Regiebetrieb oder
- einen Eigenbetrieb

handelt.

Bei einem Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Sparkassen nach Landesrecht) unterliegen Auskehrungen an die Trägerkörperschaft nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a, § 43 Abs. 1 Nr. 7b EStG der Kapitalertragsteuer, wenn diese Auskehrungen Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vergleichbar sind.

Es kommt weder auf die Umsätze noch die Höhe des Gewinns an, sodass Betriebe gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit die Zeilen 19 und 20 KSt 1 nicht auszufüllen haben.

Ein Regiebetrieb ist ein Betrieb gewerblicher Art, der rechtlich, organisatorisch, personell und haushaltstechnisch in die Gemeindeverwaltung eingegliedert ist, der im Rahmen des Haushalts geführt wird und der daher von der allgemeinen Haushaltsführung nicht getrennt ist. Einnahmen des Regiebetriebs fließen daher unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft, während Ausgaben unmittelbar aus diesem Haushalt bestreitet werden.

Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind:

Eigenbetriebe sind Betriebe gewerblicher Art, die organisatorisch, personell und haushaltstechnisch selbstständig geführt werden; sie ähneln daher mehr selbstständigen Körperschaften. Bei Eigenbetrieben entsteht Kapitalertragsteuer nur auf die tatsächlich an die Trägerkörperschaft ausgekehrten Beträge.

Eigenbetriebe brauchen die Zeilen 19 bis 21 KSt 1 nicht auszufüllen.

9.17 Zeile 19 KSt I: Umsätze des Kalenderjahrs (nur bei Regiebetrieben und wirtschaftlichen Betrieben)

	Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind: Umsätze des Kalenderjahrs einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG	EUR
19		11.62

Zeile 19 KSt 1 ist nur von Regiebetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbefreiter Körperschaften auszufüllen. Einzutragen ist der Umsatz einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne die Umsätze nach § 4 Nr. 8–10 UStG.

9.18 Zeile 20 KSt I: Gewinn/Verlust i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG

	Gewinn/Verlust i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG; ggf. geschätzt lt. Rdnr. 27 oder Gewinn lt. Rdnr. 31 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111	11.63
20		

In Zeile 20 KSt 1 ist der Gewinn/Verlust i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG einzutragen.

**Hinweis auf H 5.1 KStH; Kapitalertragsteuer bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
BMF vom 10.11.2005, BStBl I 2005, 1029.**

Kapitalertragsteuer entsteht, wenn dieser Umsatz mehr als 350.000 € im Kalenderjahr beträgt.

Hinweis auf § 20 Abs. Nr. 10 EStG:

10. a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu mit Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbaren Einnahmen führen; Nummer 1 Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten entsprechend;
- b) der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt oder Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 350 000 Euro im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr hat, sowie der Gewinn im Sinne des § 22 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes.² Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1; in Fällen der Einbringung nach dem Sechsten und des Formwechsels nach dem Achten Teil des Umwandlungssteuergesetzes gelten die Rücklagen als aufgelöst.³ Bei dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen der inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten drei Viertel des Einkommens im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes als Gewinn im Sinne des Satzes 1.⁴ Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.⁵ Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.⁶ Satz 1 in der am 12.12.2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12.12.2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.

BMF-Schreiben vom 09.01.2015, BStBl I 2015, 111 Rz. 27:

Sofern der Gewinn in Fällen, in denen die Umsatz- oder Gewinngrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG überschritten ist, nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird, ist dieser für Zwecke der Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG auf der Grundlage des Betriebsvermögensvergleichs zu schätzen; eine nach kameralen Grundsätzen oder nach Doppik erstellte Ergebnisrechnung ist als Schätzungsgrundlage nicht geeignet. In den Fällen der Rdnr. 19 ist für Zwecke der Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG der Gewinn im Wege des Betriebsvermögensvergleichs zu schätzen.

BMF-Schreiben vom 09.01.2015, BStBl I 2015, 111 Rz. 31:

Auf diesen BgA bzw. diese BgA sind die Grundsätze der Rdnr. 25 anzuwenden. Als Jahresüberschuss bzw. aus Vereinfachungsgründen in Fällen, in denen für den BgA bzw. die BgA keine Handelsbilanz aufgestellt wird, als Gewinn ist bei dem BgA bzw. den BgA anzusetzen:

- der aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft/Personengesellschaft stammende Gewinnanteil der juristischen Person des öffentlichen Rechts i.S.d. des § 120 Abs. 1 und des § 122 HGB soweit er tatsächlich entnommen wurde. Erzielt die Mitunternehmerschaft/Personengesellschaft handelsrechtlich Verluste, entsteht ein entnahmefähiger Gewinn erst, wenn diese Verluste durch künftige Gewinne ausgeglichen sind, und
- die der juristischen Person des öffentlichen Rechts von der Mitunternehmerschaft/Personengesellschaft zustehenden Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Der Gewinn des BgA mindert sich um bei ihm anfallende Ertragsteuern.

Hinweis auf BMF vom 28.01.2019, IV C 2-S 2706-a/15/10001, FMNR044000019, BStBl I 2019, 97 und OFD Frankfurt am Main, vom 06.02.2019, S 2706a A-8-St 54, FMNR044310019 hinsichtlich der Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge.

9.19 Zeile 21 KSt 1: Antrag auf Feststellung des steuerlichen Einlagekontos

21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Rdnr. 46 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111 beantragt:	11.64	1 = ja 2 = nein
----	--	-------	--------------------

Rz. 46 BMF vom 09.01.2015, a.a.O.

Muss das steuerliche Einlagekonto mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG und entsprechender Rücklagen dagegen nicht mehr geführt werden und liegen die Voraussetzungen später wieder vor, ist der neue Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos grundsätzlich wiederum nach den Grundsätzen der Rdnr. 43 zu ermitteln und festzustellen. Abweichend von diesen Grundsätzen erhöhen Einlagen, die zum Verlustausgleich seit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG nachweislich geleistet worden sind, das steuerliche Einlagekonto.

Eine Feststellung des steuerlichen Einlagekontos ist auf Feststellungszeitpunkte, für die nach den vorstehenden Grundsätzen kein steuerliches Einlagekonto geführt werden muss, **nur auf Antrag** durchzuführen.

Der Antrag ist in Zeile 21 KSt 1 zu stellen.

Auch BgA (Eigen- und Regiebetriebe) haben daher nach § 27 Abs. 7 KStG ((7) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 oder Nr. 10 des Einkommensteu-

ergesetztes gewähren können) ein steuerliches Einlagekonto zu führen, das sich entsprechend den Vorschriften des § 27 KStG entwickelt.

9.20 Zeilen 22 bis 27 KSt 1: Name und Anschrift der Anteilseigner

	Name und Anschrift der Anteilseigner Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) Ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung. Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.	Höhe der Beteiligung		Besitzdauer		Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
		Nennbetrag	in %	von	bis	
22						
23						
24						
25						
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung).					19.217 1 = ja
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.					19.210 1 = ja 2 = nein

In den Zeilen 22 bis 27 KSt 1 sind steuerverstrickte Anteile zu erfassen.

Steuerverstrickt sind neben Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG auch einbringungs-, verschmelzungs- und spaltungsgeborene Anteile (vgl. §§ 20, 22 und 23 UmwStG).

Die Zeilen 22 bis 27 KSt 1 sind von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG auszufüllen.

Es sind, soweit bekannt, anzugeben:

- die Namen und Anschriften entsprechend beteiligter Anteilseigner,
- die Höhe der Beteiligung in Euro (Nennwert) und in Prozent,
- die Besitzdauer und
- das für den Anteilseigner zuständige Finanzamt sowie die Steuernummer, unter der er dort geführt wird.

In Zeile 22 KSt 1 wird der Hinweis gegeben, dass die Zeilen 22 bis 27 KSt 1 von Versicherungs- und Pensionsfondsvereinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG) und von Betrieben gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) nicht auszufüllen sind.

In Zeile 26 KSt 1 wird abgefragt, ob eine über die Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte vereinbart wurde.

In Zeile 27 KSt 1 wird abgefragt, ob sich die Angaben gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Unabhängig davon verlangt die Finanzverwaltung jedoch ausnahmslos die Angaben in den Zeilen 22–27 KSt 1.

Hinweis! Nach einer Entscheidung des BGH vom 17.12.2013, II ZB 6/13, GmbHR 2014, 148 darf das Registergericht eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen, weil sie von einem Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereicht worden ist. Eine nach dem GmbHG erforderliche Beurkundung kann auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist.

9.21 Zeilen 28 bis 30 KSt I: Bankverbindung

	Bankverbindung – Bitte stets angeben –
28	IBAN
29	BIC
30	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers

In den Zeilen 28 bis 30 KSt 1 ist die **Bankverbindung** mit den international üblichen IBAN und BIC Daten einzutragen, im Fall der Abtretung von Steuererstattungsansprüchen auch der Abtretungsempfänger (abweichender Kontoinhaber) anzugeben.

Die Angabe der Bankverbindung dient der Abwicklung von Steuererstattungen, die vom Finanzamt nur unbar ausgeführt werden.

Auch hier prüft die Finanzverwaltung die eigenen Grunddaten ab. Abweichende Grunddaten führen regelmäßig zu Nachfragen.

Die Bankverbindung ist stets anzugeben.

9.22 Nach Zeile 30 KSt I: Anlagen zum Vordruck KSt I

Steuernummer	– 3 –																												
Folgende Anlagen sind beigefügt: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> Anlage AESt Anzahl _____</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl _____</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl _____</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> Anlage Ber _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage EÜR Anzahl _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Gem _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage GR _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Invest-Verluste _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Kassen _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage OG _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage ÖHK Anzahl _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Part _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage SAN _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage Verluste _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage WA _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage WiFö _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage Z _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl _____</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> Anlage ZVE _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38 _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa _____</td> <td><input type="checkbox"/> Anlage _____</td> <td></td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Anlage AESt Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Ber _____	<input type="checkbox"/> Anlage EÜR Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Gem _____	<input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver _____	<input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage GR _____	<input type="checkbox"/> Anlage Invest-Verluste _____	<input type="checkbox"/> Anlage Kassen _____	<input type="checkbox"/> Anlage OG _____	<input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage ÖHK Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Part _____	<input type="checkbox"/> Anlage SAN _____	<input type="checkbox"/> Anlage Verluste _____	<input type="checkbox"/> Anlage WA _____	<input type="checkbox"/> Anlage WiFö _____	<input type="checkbox"/> Anlage Z _____	<input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl _____		<input type="checkbox"/> Anlage ZVE _____	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F _____	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38 _____	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa _____	<input type="checkbox"/> Anlage _____	
<input type="checkbox"/> Anlage AESt Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage AEV Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage BE Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Ber _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage EÜR Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Gem _____	<input type="checkbox"/> Anlage Geno/Ver _____	<input type="checkbox"/> Anlage GK Anzahl _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage GR _____	<input type="checkbox"/> Anlage Invest-Verluste _____	<input type="checkbox"/> Anlage Kassen _____	<input type="checkbox"/> Anlage OG _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage OT Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage ÖHK Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Anlage Part _____	<input type="checkbox"/> Anlage SAN _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage Verluste _____	<input type="checkbox"/> Anlage WA _____	<input type="checkbox"/> Anlage WiFö _____	<input type="checkbox"/> Anlage Z _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage Zinsschranke Anzahl _____		<input type="checkbox"/> Anlage ZVE _____	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F _____																										
<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 F-38 _____	<input type="checkbox"/> Anlage KSt 1 Fa _____	<input type="checkbox"/> Anlage _____																											

Nach Zeile 30 KSt 1 ist durch Ankreuzen anzugeben, welche Anlagen dem Vordruck KSt 1 beigefügt werden. Die Anlagen dienen im Wesentlichen der **Ergänzung zum Vordruck KSt 1**.

Für den Vordruck KSt 1 können die folgenden Anlagen in Betracht kommen:

Anlagen	Stichworte
Anlage(n) AESt	Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern
Anlage(n) AEV (neu ab 2016)	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte/Gewinnminderungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG
Anlage(n) BE	Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 72 der Anlage GKB unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5, und 6 und 8 KStG
Anlage BER	Steuerbefreiung von Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG)
Anlage(n) EÜR	Einnahmeüberschussrechnung, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Anlagen	Stichworte
Anlage Gem	Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)
Anlage Gen/Ver	Steuerbefreiung von Genossenschaften und Vereinen (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG)
Anlage(n) GK (neu ab 2016)	Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Anlage GR	Genossenschaften und Vereine: • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A und • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B.
Anlage Invest-Verluste (neu ab 2018)	Verbleibende nicht ausgeglichene negative Einkünfte nach § 6 Abs. 8 InvStG
Anlage Kassen	Steuerbefreiung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, § 3 Nr. 9 GewStG)
Anlage L	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Anlage OG	Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organgesellschaften: • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A und • zur Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG.
Anlage(n) OT	Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organträgern in Organschaftsfällen: • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A und • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B und • zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C und • zur Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG.
Anlage(n) ÖHK	Spartenbezogene Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags für Körperschaften i.S.d. § 8 Abs. 7 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind.
Anlage Part	Steuerbefreiung von politischen Parteien i.S.d. § 2 PartG und ihren Gebietsverbänden sowie von kommunalen Wählervereinigungen und ihren Dachverbänden (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG)
Anlage SAN	Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG
Anlage V	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Anlage Verluste (neu ab 2016)	Berechnung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG